

Journal

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG Mecklenburg-Vorpommern



JUSTITIARIAT – Seite 4

**Impfpflicht gegen
Masern**

JUSTITIARIAT – Seite 6

**Einweisung zur Behandlung
im Krankenhaus**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,



Foto: KVMV/Schilder

der Ton in der Gesellschaft wird rauer. Ohne Ursachen zu benennen: Auch in unseren Praxen ist dies der Fall. Die Hemmschwelle der Patienten gegenüber dem Praxispersonal sinkt. Dagegen steigt jedoch die Bereitschaft zu verbaler und sogar körperlicher Aggression. Wer kennt das nicht: Patienten verlangen eine sofortige Behandlung ohne Wartezeit auch ohne Vorliegen einer Akutsituation. AU-Bescheinigungen werden eingefordert ebenso wie medizinische Behandlungen oder Therapien ohne entsprechende

Indikation. Sicher ist dies dem Fakt nach keine komplett neue Situation in Arztpraxen. Was sich aber zunehmend ändert, ist der Ton und auch die Wortwahl vonseiten der Patienten. Und es sind eben leider keine Einzelfälle mehr. Körperliche Übergriffe auf das Praxispersonal und die Ärzte gibt es in zunehmender Anzahl. Beleidigungen, Beschimpfungen, Sachbeschädigungen, Verleumdungen und Rufschädigungen sind offenbar bei Konflikten gerade aus Patientensicht ein immer häufiger angewandtes Mittel, um von der Praxis das zu bekommen, was man gerne hätte. Auch Cybermobbing trifft Arztpraxen und wird durch die Anonymität von Internetbewertungsportalen noch befördert. Die Patientenbeschwerden bei Ämtern, Körperschaften wie Ärztekammern und Kassenärztlichen Vereinigungen, Ministerien oder Krankenkassen nehmen massiv zu, oft wegen geringfügiger Probleme. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der NAV-Virchowbund haben 2018 eine große Umfrage zu diesem Thema bei 7.500 Ärzten durchgeführt. Das Ergebnis war erschreckend: Jeder vierte Arzt hatte in seinem Berufsleben schon mindestens einmal Berührung mit körperlicher Gewalt.

Was tut die Politik? Bereits 2017 wurde von der Bundesregierung eine Gesetzesreform verabschiedet, um Sicherheits- und Rettungskräfte besser vor Übergriffen zu schützen. Was aber hat das gebracht? 2019 wurde dieses Gesetz überarbeitet und das Strafmaß für Übergriffe erhöht. Wo aber sind wir als Ärzte in der Praxis und auch in den Kliniken einbezogen? Und wie sollen allein höhere Strafen helfen beim Umgang mit alkoholisierten oder psychisch auffälligen Personen?

Was ist mit Prävention? Jeder von Ihnen kennt die Situationen, dass sich unsere Medizinischen Fachangestellten am Tresen von Patienten Worte anhören müssen,

die die Schwelle des sogenannten „guten Geschmacks“ schon lange überschritten haben. Wenn man in den von der Kassenärztlichen Vereinigung M-V (KVMV) seit Jahren organisierten „Deeskalationsseminaren“ detaillierte Schilderungen aus den Praxen hört, macht dies mehr als betroffen. Oft sind diese Patienten in unseren Sprechzimmern wie umgewandelt, denn „man will es sich mit dem Arzt ja nicht verderben!“ Früher galt: Einen Arzt angreifen, das macht man nicht. Auch das ist leider Vergangenheit. Hier sind wir oft in den Praxen auf uns gestellt und müssen Strategien zur Deeskalation erlernen und anwenden. Viele Teilnehmer der Deeskalationsseminare bekunden neben dem Erlernen einfacher, insbesondere verbaler Techniken nachdrücklich ihr Interesse an Schulungen zur körperlichen Abwehr von Übergriffen.

Wir als Ärzte verstehen durchaus, dass kranke Menschen oder deren Angehörige sich manches Mal durch verschiedenste Umstände gerade aus medizinischen Ursachen heraus in Ausnahmesituationen befinden. Aber ist das Rechtfertigung für all das, was wir täglich erleben?

Ist diese generelle Fehlentwicklung eigentlich gesellschaftsbedingt? Oder tritt sie in unseren Praxen vermehrt zutage, weil wir als Ärzte immer mehr als Dienstleister angesehen werden? Sind wir die Verantwortlichen für die zunehmende Unzufriedenheit der Menschen mit dem Gesundheitssystem und deren Mangelverwaltung? Dass wir „nur Dienstleister“ sind, wird leider durch die aktuellen Gesetzgebungsverfahren von Bundesgesundheitsminister Spahn & Co. sehr deutlich gemacht und auch massiv befördert. Haben wir also als Ärzte für all diese Probleme keine Lobby? Ach ja, wir haben den hippokratischen Eid abgelegt – sind wir deshalb nur noch „Leistungserbringer“, die man nach Lust und Laune herumschubsen kann durch wen auch immer?

Fakt ist, das zeigt uns diese Thematik: Oft werden wir mit diversen Alltagsproblemen in den Praxen allein gelassen. Das kann mutlos machen. Oder es kann Aufruf sein zum gemeinsamen Miteinander, zum Erlernen und Stärken unserer Strategien im Umgang auch mit schwierigen Patienten. Hierzu sind die durch uns als KVMV begleiteten Deeskalationsseminare nur ein Weg. Für andere Vorschläge sind wir offen und freuen uns auf konstruktive Ideen auch aus Ihren Reihen.

Herzlichst
Ihre Angelika von Schütz

Dipl.-Med. Angelika von Schütz ist stellvertretende Vorstandsvorsitzende der KVMV.

4

JUSTITIARIAT

Impfpflicht gegen Masern



6

JUSTITIARIAT

Einweisung zur Behandlung
im Krankenhaus

JUSTITIARIAT

- S. 4 Impfpflicht gegen Masern
- S. 5 Neuregelungen bei Hausarztwechsel
- S. 6 Einweisung zur Behandlung im Krankenhaus
- INFORMATIONEN UND HINWEISE
- S. 7 Coronavirus: Aktuelles im → KV-SafeNet-Portal
- S. 8/9 KURZ UND KNAPP
- Zweitmeinungsverfahren um Schulterarthroskopie ergänzt
 - Hausarztzentrierte Versorgung mit der SVLFG-LKK
 - Online-Praxis-Check überarbeitet
 - Neuauflage des EBM zum 1. April 2020
 - Neue Ausgabe: Magazin zur Organ- und Gewebespende
 - E-Learning-Angebot zum Thema Kinderschutz
- S. 10 TITELBILD
Kinderbuch als Hygiene-Anleitung: Arzt erfindet „Struwelpeter“
- S. 11 ZULASSUNGEN UND ERMÄCHTIGUNGEN
- S. 13 AUSSCHREIBUNG
Dermatologischer Versorgungsauftrag in Neubrandenburg
- S. 13 IMPRESSUM
- S. 14 ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

- S. 16 PRAXISNACHFOLGE IN OFFENEN PLANUNGSBEREICHEN
- S. 17 FEUILLETON
Berührende Schicksale
- S. 18 VERANSTALTUNGEN
- S. 19 PERSONALIEN
- S. 20 M-V IMPFT
Impfen ist Familiensache

In dieser Ausgabe
als Einleger enthalten:

Einladung und Programm
12. Warnemünder Tage
für Komplementärmedizin
27. bis 29. März 2020



Titel:

Struwelpeter
Feder und Aquarell
auf Papier
1844
Heinrich Hoffmann





Foto: KVMV/Schilder

Impfpflicht gegen Masern

Von Steffen Kaulisch*

Für Menschen in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen gilt seit 1. März 2020 die Impfpflicht gegen Masern. Ein entsprechendes Gesetz hat der Bundestag im November 2019 verabschiedet. Damit will die Bundesregierung die Impfquote erhöhen und mittelfristig eine Elimination der Masern in Deutschland erreichen.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) sieht u.a. vor, dass Eltern vor Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertagesstätte (Kita) oder Schule nachweisen müssen, dass das Kind gegen Masern geimpft oder bereits immun ist. **Auch ab 1971 geborene Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen wie Arztpraxen, ambulanten Pflegediensten oder Krankenhäusern haben ihren ausreichenden Impfschutz gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission oder ihre Immunität gegen Masern nachzuweisen.** Fertigen Ärzte zum Nachweis eines wirksamen Masernimpfschutzes eine kurze Bescheinigung aus, erfolgt die Privatliquidation mittels Abrechnung der Nr. 70 GOÄ.

Die Nachweispflicht gilt gleichermaßen für Mitarbeiter in Kitas, Schulen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen, für Tagesmütter, für Bewohner und Mitarbeiter in Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften. Der Nachweis ist in der Regel gegenüber der Einrichtungsleitung (z.B. Praxisinhaber) zu führen. Die Einrichtungsleitung hat das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, sollten die insoweit geregelten Pflichten nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden. Für Kinder, die am 1. März 2020 in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, bzw. Beschäftigte, die an diesem Tag in Einrichtungen tätig sind, gilt eine Nachweisfrist bis zum 31. Juli 2021.

■ Keine Aufnahme oder Beschäftigung ohne Masernschutz

Ohne ausreichenden Masernschutz dürfen beispielsweise Kinder nicht in Kitas aufgenommen und Personal nicht in Gesundheitseinrichtungen beschäftigt werden. Das zuständige Gesundheitsamt darf von den betreffenden Personen die Vorlage von Nachweisen über ihren Masernimpfstatus verlangen. Verstöße hiergegen können dazu führen, dass die weitere Tätigkeit oder das Betreten der Einrichtungsräume gänzlich verboten wird. Daneben kann das Gesundheitsamt zu einer Beratung vorladen und die Vervollständigung des Impfschutzes aufgeben. Bei Verletzung der Vorlagepflicht oder Nichtbeachtung der Verbotsanordnung droht sogar eine Geldbuße von bis zu 2.500 Euro. Widerspruch und Klage gegen ein vom Gesundheitsamt erteiltes Verbot haben keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Anordnung ist solange zu befolgen, bis gegebenenfalls eine bestandskräftige Entscheidung über deren Aufhebung vorliegt.

Arbeitsrechtliche Nachteile kann es nach sich ziehen, wenn Arbeitnehmer die gesetzlichen Vorgaben zur Masernimpfung schuldhaft nicht erfüllen und es ihnen daher nicht erlaubt ist, am zugewiesenen Arbeitsort tätig zu werden. Die schuldhafte Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten kann letztlich auch zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen.

■ Gripeschutzimpfung in Apotheken

Das Masernschutzgesetz sieht auch vor, dass Apotheker im Rahmen von Modellprojekten Erwachsene gegen Grippe impfen dürfen. Die Ärzteschaft hatte dies wiederholt kritisiert. Sie weist darauf hin, dass eine Impfung nicht nur die Injektion beinhaltet, sondern auch die Impfanamnese, die Aufklärung zur Impfung, den Ausschluss von akuten Erkrankungen und Kontraindikationen.

■ Patienteninformationen

Bei der gemeinsamen Präventionsinitiative von Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) und Kassenärztlichen Vereinigungen werden Arztpraxen seit mehreren Jahren kostenlose Materialien zur Verfügung gestellt, mit denen sie ihre Patienten informieren können – so auch zur Masernimpfung. ■

① Weitere Informationen zur Masernimpfpflicht und -schutzimpfung sind zu finden unter:

- www.kbv.de → AKTUELL
- PRAXISNACHRICHTEN
- PraxisNachrichten vom 20.02.2020 → Impfen
- [Impfpflicht gegen Masern](#)



Hintergründe zum Gesetz sind auf den Internetseiten des Bundesgesundheitsministeriums zu finden unter: → www.bundesgesundheitsministerium.de

- Ministerium → Gesetze und Verordnungen
- [Masernschutzgesetz](#)

Weitere Fragen beantwortet das Justitiariat unter Tel.: 0385.7431 221/224 oder E-Mail: justitiar@kvmv.de

*Steffen Kaulisch ist stellvertretender Justitiar der KVMV.

Neuregelungen bei Hausarztwechsel

Von Thomas Schmidt*

Mit dem Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) ist es auch zu einer Novellierung des § 73 Abs. 1b SGB V gekommen. Mit diesem Paragraphen geht eine Erleichterung der wechselseitigen ärztlichen Informationen von Behandlungsdaten und Befunden einher.

Ausweislich der Gesetzesbegründung kann nunmehr davon ausgegangen werden, dass die für die Behandlung eines Patienten erforderliche Verarbeitung von Behandlungsdaten auch durch mehrere an der Behandlung beteiligte Ärzte auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) grundsätzlich ohne eine datenschutzrechtliche Einwilligung der Patienten erfolgen kann. Zudem ergibt sich das in Abs. 1b geregelte Zustimmungserfordernis nicht aus datenschutzrechtlichen Vorgaben, sondern ist Ausdruck der Souveränität der Versicherten, sich für oder gegen eine Mitteilung von Behandlungsdaten im Rahmen der koordinierenden hausärztlichen Betreuung zu entscheiden. So enthält Abs. 1b anders als vor der Änderung durch das TSVG auch nicht mehr die Vorgabe, dass der Versicherte eine schriftliche Einwilligung zu erteilen hat. Danach genügt jetzt eine mündliche Erklärung. Es wird eine entsprechende Notiz in der Patientenakte empfohlen. Des Weiteren ist in Abs. 1b, Satz 3 geregelt, dass bei einem Hausarztwechsel der bisherige Hausarzt mit Zustimmung des Versicherten verpflichtet ist, dem neuen Hausarzt die bei ihm über den Versicherten gespeicherten Unterlagen vollständig zu übermitteln.

■ **§ 73 Abs. 1b SGB V** „Die einen Versicherten behandelnden Leistungserbringer sind verpflichtet, den Versicherten nach dem von ihm gewählten Hausarzt zu fragen; sie sind verpflichtet, die den Versicherten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde mit dessen Zustimmung zum Zwecke der bei dem Hausarzt durchzuführenden Dokumentation und der weiteren Behandlung zu übermitteln. Der Hausarzt ist mit Zustimmung des Versicherten verpflichtet, die für die Behandlung erforderlichen Daten und Befunde an die den Versicherten behandelnden Leistungserbringer zu übermitteln. Bei einem Hausarztwechsel ist der bisherige Hausarzt mit Zustimmung des Versicherten verpflichtet, dem neuen Hausarzt die bei ihm über den Versicherten gespeicherten Unterlagen vollständig zu übermitteln.“ ■

*Thomas Schmidt ist Justitiar der KVMV.



Foto: clipdealer/spotmatikphoto

Einweisung zur Behandlung im Krankenhaus

Von Steffen Kaulisch

In der Beratungspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung M-V (KVMV) finden sich nahezu täglich Anfragen im Umgang mit Krankenhauseinweisungen. Die Krankenhauseinweisungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) regelt die Einzelheiten.

Sobald die Behandlungsmöglichkeiten im ambulanten Bereich erschöpft sind, stellt sich für Vertragsärzte bzw. -psychotherapeuten die Frage, ob eine Weiterbehandlung im Krankenhaus notwendig wird. In den medizinisch begründeten Fällen sollen sie dann mittels Muster 2 der Vordruck-Vereinbarung eine Krankenhausbehandlung verordnen. Hierauf sind die beiden nächsterreichbaren, für die vorgesehene Krankenhausbehandlung geeigneten Krankenhäuser anzugeben. Im Feld „Diagnose“ ist zudem die Notwendigkeit der stationären Behandlung durch Eintragung der Haupt- und Nebendiagnosen, Verdachtsdiagnose oder Symptome zu begründen. Nehmen Patienten entgegen einer solchen ärztlichen Verordnung ohne zwingenden Grund ein anderes Krankenhaus in Anspruch, können ihnen dadurch bedingte Mehrkosten ganz oder teilweise von ihrer Krankenkasse auferlegt werden. Gleichmaßen kann es einen Antrag der Krankenkasse auf Erstattung der erhöhten Kosten einer gegebenenfalls verordneten Krankenförderung nach sich ziehen, wenn der Arzt bzw. Therapeut ein weiter entferntes Krankenhaus wählt, obwohl dies aus medizinischen Gründen nicht erforderlich ist.

■ Krankenhauseinweisungen

Eine nachträgliche Verordnung zur Krankenhausbehandlung ist weder möglich noch erforderlich, da das Krankenhaus in jedem Einzelfall selbst über die stati-

onäre Aufnahme entscheidet und somit zu prüfen hat, ob eine Aufnahme tatsächlich erforderlich wird. Die Verordnung einer Krankenhausbehandlung gilt für den konkreten Behandlungsfall und auch über das Quartal ihrer Ausfertigung hinaus. Eine nochmalige Einweisung in demselben Behandlungsfall, mit der sich der Patient beispielsweise nach Entlassung zur späteren Kontrolle im Krankenhaus vorstellen soll, ist nicht regelkonform und kann Regresse im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach sich ziehen.

■ Vorstationäre Behandlung

Die vorstationäre Behandlung hat zwei Funktionen: die Vorbereitung einer vollstationären Behandlung oder die Klärung, ob eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich ist. Damit unvereinbar ist es, Einweisungen auszustellen, die erkennbar eine ambulante Behandlung ersetzen sollen. An der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung können Krankenhäuser nur auf Basis einer Institutsermächtigung oder einer persönlichen Ermächtigung eines Krankenhausarztes teilnehmen. Die Ermächtigung ist gegenüber den anderen Teilnahmeformen nachrangig. Zudem kann in diesen Fällen nur eine Überweisung für die Leistungen ausgestellt werden, hinsichtlich derer die Ermächtigung erteilt wurde. Den Krankenhäusern bzw. Krankenhausärzten, die über keine solche Ermächtigung verfügen, würden somit über ihren

eigentlichen Versorgungsauftrag hinaus Einnahmemöglichkeiten eröffnet, die eigentlich dem ambulanten Bereich vorbehalten sind. Zugleich würden die Regularien des vertragsärztlichen Zulassungsverfahrens umgangen.

■ Stationäre Behandlung

Erfolgt die Aufnahme des Patienten, hat das Krankenhaus im Rahmen seines Versorgungsauftrages alle Leistungen zu erbringen, die dort nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung des Patienten notwendig sind. Dies betrifft insbesondere ärztliche Behandlung, Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Unterkunft und Verpflegung. Vertragsärzte sind daher nicht verpflichtet, während einer Krankenhausbehandlung oder im Rahmen der vor- bzw. nachstationären Behandlung beispielsweise diagnostische Maßnahmen für das Krankenhaus durchzuführen oder zu veranlassen. Nur auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Krankenhausträger können Vertragsärzte bzw. -psychotherapeuten eine vor- oder nachstationäre Krankenhausbehandlung durchführen. Die ist jedoch durch das Krankenhaus zu vergüten, da sie keine Leistung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung darstellt. Mitunter erbitten Krankenhausärzte eine Überweisung, obwohl im selben Behandlungsfall bereits eine Einweisung ausgestellt wurde. Auch dem darf nicht gefolgt werden, da die Leistungen stationär erbracht und als solche abgerechnet werden müssen. Eine teilweise Verlagerung stationärer Leistungen in die ambulante Versorgung ist insoweit unzulässig.

■ Arzneimittelverordnung während Krankenhausaufenthalt

Da das Krankenhaus verpflichtet ist, die Arzneimittelversorgung während des stationären Aufenthaltes sicherzu-

stellen, dürfen zeitgleich keine Arzneimittelverordnungen im ambulanten Bereich ausgestellt werden. Allerdings hat das Bundessozialgericht bereits im Herbst 2016 entschieden (Az. B 6 KA 27/16 B), dass keine generelle Verpflichtung der Vertragsärzte besteht, sich vor Ausstellung einer Arzneimittelverordnung darüber zu vergewissern, ob sich der betreffende Patient zu diesem Zeitpunkt nicht in einer stationären Krankenhausbehandlung befindet. Dies gilt nur, sofern den verordnenden Vertragsärzten bzw. -psychotherapeuten keine konkreten Anhaltspunkte für einen stationären Aufenthalt vorliegen. ■

❗ Sollte es zu Unstimmigkeiten im Hinblick auf das Einweisungserbitten eines Krankenhauses kommen, kann dem Patienten der KVMV-Informationsbogen „Einweisung/Überweisung zur Vorlage beim behandelnden Krankenhaus“ mitgegeben werden. Der Info-Bogen ist auf den Internetseiten der KVMV zu finden unter:

- www.kvmv.de → Mitglieder
- Recht und Verträge
- Rechtsauskünfte → [Überweisung und Einweisung](#)



Die Krankenhauseinweisungs-Richtlinie des G-BA ist abrufbar unter: → www.g-ba.de

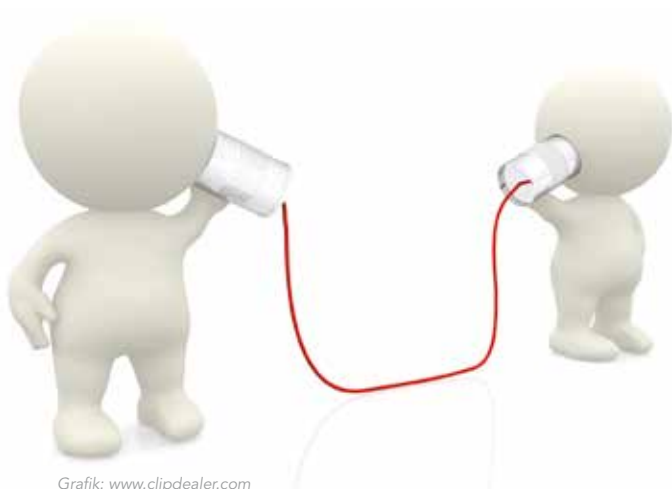
- Richtlinien → Krankenhauseinweisungs-Richtlinie → [Dokument zum Download](#)

Für weitere Informationen steht das Justitiariat der KVMV unter Tel.: 0385.7431 221/224 oder E-Mail: justitiar@kvmv.de zur Verfügung.

Coronavirus: Aktuelles im → KV-SafeNet-Portal

Aktuelle Informationen zum neuen Coronavirus (Covid 19) hat die Kassenärztliche Vereinigung M-V im → [KV-SafeNet-Portal](#) zusammengestellt unter: → Menüpunkt: Download → Presse → Rubrik: Informationen → Informationen → Coronavirus

Das Paket enthält einen orientierenden Übersichtsartikel, Infomaterial zur Abrechnung der Abklärungsdiagnostik, zur Meldepflicht sowie zusätzliche Hinweise zur Verdachtsabklärung. Als Orientierungshilfe für Ärzte zum Ausdrucken findet sich ein Schema „2019-nCoV: Verdachtsabklärung und Maßnahmen“ vom Robert Koch-Institut unter: → [Flussschema: Verdachtsabklärung und Maßnahmen \(7.2.2020\)](#) gb



Grafik: www.clipdealer.com

Informationen aus den
Fachabteilungen der KVMV

QUALITÄTSSICHERUNG

Zweitmeinungsverfahren um Schulterarthroskopie ergänzt

■ Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 22. November 2019 die Zweitmeinungs-Richtlinie (Zm-RL) erweitert, sie tritt in Kürze in Kraft. Künftig können Patienten auch für den Eingriff der Schulterarthroskopie eine Zweitmeinung einholen. Für diese Indikation können Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie sowie für Physikalische und Rehabilitative Medizin einen Antrag bei der Kassenärztlichen Vereinigung M-V (KVMV) stellen. Die Genehmigung wird erteilt, sofern die in der Zm-RL festgelegten Anforderungen an die besondere Qualifikation erfüllt sind.

Bislang bestand ein Zweitmeinungsanspruch bei Operationen an den Gaumen-/oder Rachenmandeln (Tonsillektomie/Tonsillotomie) und bei der Entfernung der Gebärmutter (Hysterektomie). ■

- ❗ Für Fragen zu Antrag oder Genehmigung steht Manuela Ahrens aus dem Geschäftsbereich Qualitätssicherung unter Tel.: 0385.7431 378 oder E-Mail: mahrens@kvmv.de zur Verfügung.

ma

VERTRÄGE

Hausarztzentrierte Versorgung mit der SVLFG-LKK

■ Mit Wirkung **zum 1. Januar 2020** hat die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG-LKK) einen Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung (HzV) mit dem Hausärzteverband M-V unter Beteiligung der Kassenärztlichen Vereinigung M-V geschlossen. Zur Teilnahme interessierter Hausärzte und der Versicherten der SVLFG am Vertrag muss die Einschreibung erfolgen. Der Vertrag sieht die aus dem HzV-Vertrag mit der IKK Nord bekannten Inhalte vor. ■

- ❗ Informationen und Teilnahmeerklärungen sind im → [KV-SafeNet-Portal](#) zu finden unter: → Menüpunkt: Download → Verträge und Vereinbarungen → Rubrik: weitere Verträge → Sonderverträge → H → Hausarztzentrierte Versorgung (HzV)
Für Fragen steht Jeannette Wegner aus der Vertragsabteilung unter Tel.: 0385.7431 394 oder E-Mail: jwegner@kvmv.de zur Verfügung. jw

INFORMATIONSSICHERHEIT

Online-Praxis-Check überarbeitet

■ Das Online-Tool „Mein PraxisCheck“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) ist zum Thema Informationssicherheit überarbeitet worden. Neben aktuellen Datenschutzvorgaben berücksichtigt der kostenfreie Selbsttest nun auch die zunehmende Digitalisierung in der ambulanten Versorgung. Ärzte und Psychotherapeuten können so den Stand der Informationssicherheit und des Datenschutzes in ihrer Praxis einschätzen. Nutzer klicken sich durch 14 Fragen u.a. zu patientenbezogenen Auskünften, der Einhaltung der Schweigepflicht sowie zum Schutz der Praxissysteme. Im Ergebnisbericht sind neben praktischen Tipps auch Links mit weiteren Informationen enthalten. Den Test zur Selbstkontrolle für Praxen gibt es seit 2012, insgesamt sechs Varianten stehen zur Verfügung. ■

- ❗ „Mein PraxisCheck“ im Internet: → [www.kbv.de](#) → Praxisinfo → Service für die Praxis → Praxisführung → [Mein PraxisCheck](#) KBV/gb

ABRECHNUNG

Neuaufgabe des EBM zum 1. April 2020

■ Die im Zuge der EBM-Reform erstellte Neuaufgabe des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs wird bis Ende März 2020 an manuell abrechnende Ärzte durch den Deutschen Ärzteverlag verschickt.

Allen anderen niedergelassenen Ärzten und Psychotherapeuten, MVZ, ermächtigten Ärzten in Einrichtungen sowie Institutsfachambulanzen, die ein Praxisverwaltungssystem (PVS) vorhalten und online abrechnen, soll der neue **EBM mit Stand 1. April 2020 als Praxisupdate im PVS** zur Verfügung stehen.

- ❗ Für den Einzelfall kann auch durch diese Praxen der EBM bis zum 14. März 2020 über das → [KV-SafeNet-Portal](#) geordert werden unter: → Menüpunkt: Formularbestellung → Bestellung → EBM
- Band 1,
oder
 - Band 2 (OPS Codes für operierende Ärzte),
oder
 - Band 1 und Band 2 (OPS Codes für operierende Ärzte).

Von der automatischen Belieferung aller Ärzte und Psychotherapeuten in M-V wird seit 2018 aufgrund der Einbindung ins PVS Abstand genommen. ■

mg

HAUSÄRZTEVERBAND/BZGA

Neue Ausgabe: Magazin zur Organ- und Gewebespende

■ Hausärzte gehören zu den ersten Ansprechpartnern in Sachen Gesundheit und Krankheit – und damit auch zur Organ- und Gewebespende. Das Magazin „entscheiden.“ zum Auslegen in Wartezimmern soll Ärzten und Patienten Informationen und Hilfe rund um Fragen der Organ- und Gewebespende geben. Entwickelt wurde es in ►



► Kooperation mit dem Deutschen Hausärzteverband, Herausgeber ist die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Die zweite Ausgabe erschien im Januar 2020. Ein Schwerpunkt ist die Patientenverfügung: Dazu hat die BZgA die „Informationskarte Verfügungen“ im handlichen Format DIN A7 entwickelt, Patienten können die auf wasserfestem Papier gedruckte Karte ausfüllen und für alle Fälle in der Brieftasche bei sich tragen. ■

- ❗ „Informationskarte Verfügungen“, Organ-spendschein, Magazin und Materialien sind im Internet zu bestellen unter: → www.organspende-info.de → [Hausärzte](#) gb

KBV

E-Learning-Angebot zum Thema Kinderschutz

■ Ein auf den ambulanten Gesundheitsbereich zugeschnittenes E-Learning-Angebot zum Thema Kinderschutz ist von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eingerichtet worden. Das erste Modul mit dem Schwerpunkt „Schutzkonzepte“ ist mit drei CME-Punkten zertifiziert. Es steht Ärzten und Psychotherapeuten im → [Online-Fortbildungsportal](#) der KBV zur Verfügung unter: → <https://fortbildungsportal.kv-safenet.de/snk/> → [Kindesmissbrauch](#) → [Fortbildung anzeigen](#) → [Fortbildung beginnen](#)

Für den Zugang muss der Praxiscomputer an das sichere Netz der Kassenärztlichen Vereinigungen z.B. über die Telematikinfrastruktur angeschlossen sein.

Ergänzend informiert ein Flyer des Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung darüber, wie Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt geschützt werden können. Für Praxen gibt es zudem ein Wartezimmerplakat. ■

- ❗ Materialien im Internet unter: → www.kein-raum-fuer-missbrauch.de → [Materialien](#) → [Flyer für Praxen](#) bzw. [Plakat Praxen](#)

Medizinische Kinderschutzhotline: 0800 19 210 00
Internet: → www.kinderschutzhotline.de

KBV/gb

Kinderbuch als Hygiene-Anleitung: Arzt erfindet „Struwwelpeter“

Von Grit Büttner*

Wer kennt ihn nicht, den trotzigsten Jungen mit zotteliger Haarmähne, erschreckend langen Fingernägeln und schmutzigen Füßen? „Struwwelpeter“ ist die Erfindung eines Arztes – als Geschenk für seinen kleinen Sohn.

Mit seinem 1844 geschriebenen und selbst illustrierten Werk „Der Struwwelpeter oder lustige Geschichten und drollige Bilder“ schuf der Arzt und Psychiater Heinrich Hoffmann (1809-1894) aus Frankfurt/Main das am längsten kontinuierlich verlegte deutsche Kinderbuch. Die warnenden Gedichte über Struwwelpeter, den bösen Friederich, Pauline mit den Zündhölzern, Dau-menlutscher Konrad, Suppen-Kaspar, Zappel-Philipp oder Hanns Guck-in-die-Luft wurden in `zig Sprachen übersetzt, erforscht, gedeutet, immer wieder nachgeahmt und parodiert, verfilmt und auf Theaterbühnen gespielt. Bis heute werden die fiktiven Versgeschichten, die mögliche schlimme Folgen kindlichen Ungehorsams oder Unachtsamkeit thematisieren, von Eltern, Pädagogen und Psychologen diskutiert. „Struwwelpeter“ gilt als eines der einflussreichsten Werke der Kinderliteratur des 19. Jahrhunderts.

Rütten & Loening an die 650 Auflagen. Nach Ablauf des Urheberrechtes 1924 nahmen weitere deutsche Verlage den „Struwwelpeter“ in ihr Programm auf.

Übersetzt und zeichnerisch national angepasst wurde das Werk bereits seit 1847 – zuerst erschien es auf Dänisch, Englisch, Russisch, Schwedisch und Niederländisch. Dann reiste es rund um die Erde nach Afrika, Amerika und Asien, selbst auf Latein gibt es die Verse von „Struwwelpeter“ und Co. In seinen Lebenserinnerungen schrieb Hoffmann: „Der Schlingel hat sich die Welt erobert, ganz friedlich, ohne Blutvergießen, und die bösen Buben sind weiter auf der Welt herumgekommen als ich.“ ■

Internet:

→ www.struwwelpeter-museum.de

*Grit Büttner
ist freie Mitarbeiterin
der Pressestelle
der KVMV.

Aus „Struwwelpeter“

*„An den Händen beiden ließ er sich nicht schneiden
seine Nägel fast ein Jahr.*

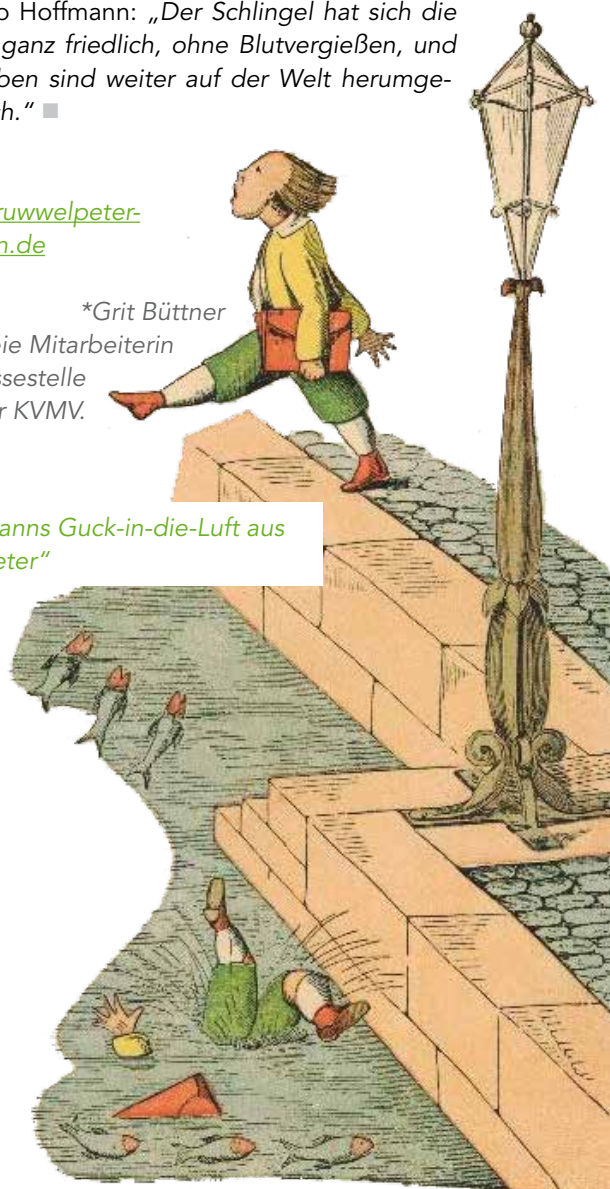
Kämmen ließ er nicht sein Haar. [...]

Pfui! ruft da ein jeder: Garst'ger Struwwelpeter.“

Das Ur-Manuskript mit sechs Geschichten und aquarellierten Federzeichnungen verfasste und zeichnete der Autor unter dem Pseudonym „Reimerich Kinderlieb“, er schenkte es seinem dreijährigen Sohn Carl zu Weihnachten 1844.

Die erste gedruckte Ausgabe mit 3.000 Exemplaren erschien im Jahr darauf im Verlag Rütten & Loening und war sofort vergriffen. (Quelle: Artikel von Walter Sauer auf → www.kinderundjugendmedien.de) Ab der fünften Auflage von 1847 bestand das Bilderbuch aus zehn Episoden. Bis 1858 gab es 26 Auflagen, dann zeichnete Hoffmann den „Struwwelpeter“ neu. Im Jahr 1876 erschien die 100. Auflage, 1896 die 200., 1908 die 300. und 1917 die 400. Auflage. Bis Anfang der 1940er-Jahre zählte der Verlag

Faksimile: Hanns Guck-in-die-Luft aus
„Struwwelpeter“



Zulassungen und Ermächtigungen

Der Zulassungsausschuss beschließt über Zulassungen und Ermächtigungen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung. Weitere Auskünfte erteilt die Abteilung Sicherstellung der KVMV, Tel.: 0385.7431 368.

BAD DOBERAN

Ende der Zulassung

Dr. med. Sabine Broschewitz, Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Bad Doberan, ab 1. Januar 2020.

Praxisverlegung

Duraïd Fattah, Facharzt für Allgemeinmedizin, nach 18184 Brodersdorf, Moorweg 5 b, ab 11. November 2019.

Widerruf der Anstellung

Dr. med. Mathias Gabert, Facharzt für Orthopädie in Tessin, zur Anstellung von Dr. med. Gabriele Bull als Fachärztin für Orthopädie in seiner Praxis, ab 1. Januar 2020.

Ermächtigung

Dr. med. Alexander Pietsch, Chefarzt der Klinik für Allgemeine Chirurgie, Visceralchirurgie, Orthopädie, Unfallchirurgie und Urologie des Krankenhauses Bad Doberan, ist für proktologische Leistungen gemäß EBM-Kapitel 30.6 auf Überweisung von niedergelassenen Vertragsärzten ermächtigt, bis 31. Dezember 2020.

GREIFSWALD/OSTVORPOMMERN

Ende von Zulassungen

Dr. med. Andreas Strege, Facharzt für Orthopädie in Greifswald, ab 1. Juli 2020;

Dr. med. Ramona Laube, hausärztliche Internistin in Wolgast, ab 1. Januar 2021.

Die Zulassung haben erhalten

Dr. med. Elmar Wetterau, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie für Greifswald, ab 1. Juli 2020;

Dr. med. Anja Steffen, Fachärztin für Allgemeinmedizin für Wolgast, ab 1. Januar 2021.

Praxisverlegungen

Dr. med. Victoria Berthe, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, nach 17489 Greifswald, Bahnhofstr. 44, ab 1. Oktober 2020;

Dr. med. Jürgen Weser, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, nach 17489 Greifswald, Bahnhofstr. 44, ab 1. Oktober 2020.

Ermächtigung

Dr. med. Felix von Podewils, Klinik für Neurologie der Universitätsmedizin Greifswald, ist für Leistungen nach den EBM-Nummern 01321, 01430, 01600, 01602, 16220, 16222, 16311, 21311, 40120 und 40144 auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie ermächtigt, bis 31. Dezember 2021.

MÜRITZ

Ende der Zulassung

Dipl.-Med. Birgit Zimmermann, Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Malchow, ab 1. April 2020.

Änderung der Zulassung

Dott./Univ.Rom. Walter Berg, Facharzt für Innere Medizin/

Rheumatologie mit vollem Versorgungsauftrag für Waren, ab 1. Januar 2020.

Die Zulassung hat erhalten

Dr. med. Emi Estela Schopohl, Fachärztin für Allgemeinmedizin für Malchow, ab 1. Januar 2020.

Widerruf der Anstellung

Prof. Dr. med. Detlef Kleemann, Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde in Waren, zur Anstellung von Kristin Alff als Fachärztin für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde in seiner Praxis, ab 1. Januar 2020.

Genehmigung der Anstellung

Dr. med. Jörg Blume, Facharzt für Allgemeinmedizin in Malchow, zur Anstellung von Dr. med. Emi Estela Schopohl als Fachärztin für Allgemeinmedizin in seiner Praxis, ab 7. November 2019.

NEUBRANDENBURG/ MECKLENBURG-STRELITZ

Ende der Zulassung

Dr. med. Gabriele Krause, Fachärztin für Allgemeinmedizin in Neustrelitz, ab 1. Januar 2020.

Änderung der Zulassung

Dr. med. Christos Geidatzis, Facharzt für Neurochirurgie mit hälftigem Versorgungsauftrag für Neubrandenburg, ab 1. Januar 2020.

Die Zulassung haben erhalten

Katja Krott, hausärztliche Internistin für Neustrelitz, ab 1. Januar 2020;

Dr. med. Jan Lichte, hausärztlicher Internist für Stavenhagen, ab 1. Januar 2020;

Dr. med. Dhani Schuster, Facharzt für Neurochirurgie mit hälftigem Versorgungsauftrag für Neubrandenburg, ab 1. Januar 2020.

Genehmigung der Anstellung

Katja Krott, hausärztliche Internistin in Neustrelitz, zur Anstellung von Dr. med. Gabriele Krause als Fachärztin für Allgemeinmedizin in ihrer Praxis, ab 1. Januar 2020.

Genehmigung der Berufsausübungsgemeinschaft

Dr. med. Christos Geidatzis und Dr. med. Dhani Schuster, Fachärzte für Neurochirurgie mit jeweils hälftigem Versorgungsauftrag, in 17034 Neubrandenburg, Ihlenfelder Str. 75, ab 1. Januar 2020.

Ermächtigungen

Dr. med./R. Sabina-Lucia Stief, Fachärztin für Diagnostische Radiologie am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg, ist für Leistungen im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms nach den EBM-Nummern 01750 bis 01755, 01758 und 01759 einschließlich der Kostenpauschalen nach den EBM-Nummern 40850, 40852, 40854 und 40855 ermächtigt, bis 31. Dezember 2021;

Dr. med. Hans Wahn, Chefarzt der Klinik für Innere Medizin II am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum in Neubrandenburg, ist
- für bronchiologische Leistungen zur Nachsorge bei Patienten mit kurativ bzw. palliativ behandeltem Bronchial-Karzinom,

- zur Durchführung zielgerichteter Antitumorthérapien mit neuen Medikamenten auf Überweisung von niedergelassenen Hausärzten und Fachinternisten bei Patienten mit Neubildungen der Lungen,
 - für die fachspezifische, hochspezialisierte Versorgung (Diagnostik und Therapie) pneumologischer Patienten mit fibrosierenden Lungenerkrankungen (insbesondere idiopathischen Lungenfibrosen) einschließlich ambulanter diagnostischer Bronchoskopien mit bronchoalveolären Lavagen und transbronchialen (Kryo-)Biopsien in flexibler und starrer Technik,
 - für die zielgerichtete antiproliferative Therapie
 - und die Transplantationsvorbereitung einschließlich aller für die Therapiekontrolle notwendigen Untersuchungen und Behandlungen,
- auf Überweisung von niedergelassenen Hausärzten und Fachinternisten ermächtigt, bis 31. Dezember 2021;

Dr. med. Christiane Radloff, Klinik für Radiologie und Neuro-radiologie am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg, ist für Diagnostik und Therapie während einer Strahlenbehandlung, zur Durchführung von Nachsorgeuntersuchungen zur Feststellung von Strahlenschäden im Zeitraum von bis zu fünf Jahren sowie für Leistungen nach der EBM-Nummer 34360 auf Überweisung von Vertragsärzten ermächtigt, bis 31. März 2021.

PARCHIM

Widerruf der Anstellung

MediClin MVZ Plau am See, zur Anstellung von Dr. med. Ingo Höcker als Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde ausschließlich für die Nebenbetriebsstätte in Neustrelitz, Zierker Str. 1a, ab 1. Januar 2020.

Genehmigung der Anstellung

MediClin MVZ Plau am See, zur Anstellung von Kristin Alff als Fachärztin für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde ausschließlich für die Nebenbetriebsstätte in Neustrelitz, Zierker Str. 1a, ab 1. Januar 2020.

Ermächtigung

Dr. med. Birgit Ludat, Fachärztin für Innere Medizin/Pulmologie an der Asklepios Klinik Parchim, ist für pulmologische Leistungen unter Ausschluss der Abdomensonographie und der Schlafapnoe auf Überweisung von Vertragsärzten und Dr. med. Kerstin Skusa ermächtigt. Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 116b SGB V erbringt, bis 31. Dezember 2021.

ROSTOCK

Die Zulassung hat erhalten

Dr. med. Katharina Kaftan, Fachärztin für Urologie, mit hälftigem Versorgungsauftrag für Rostock, ab 1. Januar 2020.

Widerruf der Anstellung

Dr. med. Peter Schulz, Facharzt für Urologie in Rostock, zur Anstellung von Dr. med. Katharina Kaftan als Fachärztin für Urologie in seiner Praxis, ab 1. Januar 2020.

Genehmigung der Anstellung

Labormedizinisches Versorgungszentrum Rostock, zur Anstellung von Dr. med. Karina Lütcke als Fachärztin für Laboratoriumsmedizin im MVZ, ab 1. Januar 2020.

Genehmigung von Berufsausübungsgemeinschaften

Dr. med. Peter Schulz und Dr. med. Katharina Kaftan, Fachärzte für Urologie jeweils mit hälftigem Versorgungsauftrag in Rostock, ab 1. Januar 2020;

Dr. med. Alexandra Wilden und Eva Respondek-Dryba, hausärztliche Internistinnen in 18057 Rostock, Warnowufer 65 als „Hausarztpraxis am Warnowufer“, ab 1. Januar 2020.

Ermächtigungen

Dr. med. Fabian Speth, Kinder- und Jugendklinik der Universitätsmedizin Rostock, ist zur Durchführung spezieller Leistungen der pädiatrischen Rheumatologie und pädiatrischen Immunologie nach den EBM-Nummern 04550, 04551 und 04441 auf Überweisung von Hausärzten, Kinder behandelnden Ärzten sowie von Fachärzten für Orthopädie/Chirurgie ermächtigt, bis 31. Dezember 2021;

Dr. med. Ulrike Jacoby, Kinder- und Jugendklinik der Universitätsmedizin Rostock, ist zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit endokrinologischen Erkrankungen sowie Diabetes mellitus auf Überweisung von Haus- und Kinderärzten ermächtigt. Ausgenommen sind Leistungen, die die Klinik gemäß §§ 115a und 116b SGB V erbringt, bis 31. Dezember 2021.

RÜGEN

Ende der Zulassung

Dipl.-Med. Astrid Tiedemann, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin in Bergen auf Rügen, ab 1. Januar 2020.

Änderung der Zulassung

Dr. med. Meike Bödeker, Fachärztin für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde mit hälftigem Versorgungsauftrag für Sassnitz, ab 1. Januar 2020.

Die Zulassung hat erhalten

Prof. Dr. med. Carsten Christof Bödeker, Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde mit hälftigem Versorgungsauftrag für Sassnitz, ab 1. Januar 2020.

Genehmigung der Anstellung

Catrin Scheller, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin in Bergen auf Rügen, zur Anstellung von Christine Riegel als Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin in ihrer Praxis, ab 1. Januar 2020.

Widerruf der Berufsausübungsgemeinschaft

Dipl.-Med. Astrid Tiedemann und Catrin Scheller, Fachärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin in Bergen auf Rügen, ab 1. Januar 2020.

Genehmigung der Berufsausübungsgemeinschaft

Dr. med. Meike Bödeker und Prof. Dr. med. Carsten Christof Bödeker, Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde jeweils mit hälftigem Versorgungsauftrag, in 18546 Sassnitz, Straße der Jugend 11, ab 1. Januar 2020.

SCHWERIN/ WISMAR/NORDWESTMECKLENBURG

Änderung der Zulassung

Dr. med. Katrin Marquardt, Fachärztin für Pathologie mit hälftigem Versorgungsauftrag für Schwerin, ab 1. Januar 2020.

Genehmigung von Anstellungen

Dr. med. Katrin Marquardt, Fachärztin für Pathologie in Schwerin, zur Anstellung von Stephanie Holzhüter als Fachärztin für Pathologie in ihrer Praxis, ab 1. Januar 2020;

Rahel Schlichting, Fachärztin für Allgemeinmedizin in Warin, zur Anstellung von Dr. med. Gregor Schlichting als hausärztlicher Internist in ihrer Praxis, ab 1. Januar 2020.

Ermächtigung

Dr. med. Birgit Beese, Fachärztin für Radiologische Diagnostik am Institut für Röntgendiagnostik der Helios Kliniken Schwerin, ist für Mammographie-Screening-Untersuchungen nach den EBM-Nummern 01750 bis 01755, 01758, 01759, 40850, 40852, 40854 und 40855 sowie zur Durchführung von Kontroll-Mammographien nach den EBM-Nummern 34270 bis 34274 und für Leistungen nach der EBM-Nummer 34274 im Zusammenhang mit der Erbringung der EBM-Nummer 34270 auf Überweisung von niedergelassenen Radiologen und Gynäkologen ermächtigt, bis 31. Dezember 2021.

STRALSUND/NORDVORPOMMERN

Widerruf der Anstellung

Dr. med. Kristiane Badendick, hausärztliche Internistin in Grimmen, zur Anstellung von Dr. med. Uwe Kraatz als hausärztlicher Internist in ihrer Praxis, ab 1. Oktober 2019.

Widerruf der Ermächtigung

Prof. Dr. med. Carsten Christof Bödeker, Chefarzt der Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde am Helios Hanseklinikum Stralsund, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung, ab 1. Januar 2020.

Ermächtigung

Dr. med. Rüdiger Kuhle, Chefarzt am DRK Krankenhaus Grimmen, ist zur Durchführung gastroenterologischer Leistungen auf Überweisung von Vertragsärzten ermächtigt, bis 31. Dezember 2021.

UECKER-RANDOW

Ende der Zulassung

SR Peter Bartels, Praktischer Arzt in 17358 Torgelow, ab 1. Januar 2020.

Widerruf der Ermächtigung

Asklepios Klinik Pasewalk, Tollwutberatung und -impfung, als ärztlich geleitete Einrichtung, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung, ab 1. November 2019.

Der Zulassungsausschuss und der Berufungsausschuss weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorstehenden Beschlüsse noch der Rechtsmittelfrist unterliegen.

❗ Die Übersichten der aktuellen Ermächtigungen der Kassenärztlichen Vereinigung M-V (KVMV), aufgeschlüsselt nach ehemaligen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Fachgebieten, sind auf den Internetseiten der KVMV zu finden unter:
→ www.kvmv.de → Mitglieder → Niederlassung und Anstellung → Ermächtigung → Erteilte Ermächtigungen – aktuelle Übersicht → [Zur Übersicht der erteilten Ermächtigungen](#)

Dermatologischer Versorgungsauftrag in Neubrandenburg – Förderung von 25.000 Euro möglich –

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen M-V hat in seiner Sitzung am 15. November 2017 die Feststellung getroffen, dass für die Stadt Neubrandenburg ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf im Umfang eines ganzen Versorgungsauftrages in der Arztgruppe Hautärzte besteht.

Die Kassenärztliche Vereinigung M-V schreibt zur Sicherstellung der allgemeinen dermatologischen Versorgung in Neubrandenburg einen Vertragsarztsitz im Umfang eines vollen Versorgungsauftrages aus. Es ist eine finanzielle **Förderung von 25.000 Euro** möglich.

Förderungsanträge und Bewerbungen sind an die Kassenärztliche Vereinigung M-V, Abteilung Sicherstellung, Postfach 16 01 45, 19091 Schwerin, zu richten.

IMPRESSUM Journal der Kassenärztlichen Vereinigung M-V, 29. Jahrgang, Heft 330, März 2020 **Herausgeberin** Kassenärztliche Vereinigung M-V, Neumühler Str. 22, 19057 Schwerin, → www.kvmv.de **Redaktion** Abt. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kerstin Alwardt (kal) (V.i.S.d.P.), Grit Büttner (gb), Tel.: 0385.7431 209, Fax: 0385.7431 386, E-Mail: presse@kvmv.de **Beirat** Dipl.-Med. Jutta Eckert, Oliver Kahl, Dipl.-Med. Angelika von Schütz **Satz und Gestaltung** Katrin Schilder **Beiträge** Manuela Ahrens (ma), Ilona Both (ib), Maren Gläser (mg), Eva Tille (ti), Jeannette Wegner (jw) **Druck** Produktionsbüro TINUS, Kerstin Gerung, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, → www.tinus-medien.de **Erscheinungsweise** monatlich **Bezugspreise** Einzelheft: 6 Euro, Jahresabonnement: 72 Euro. Für die Mitglieder der KVMV ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt drei Monate. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für den Inhalt von Anzeigen sowie Angaben über Dosierungen und Applikationsformen in Beiträgen und Anzeigen kann von der Redaktion keine Gewähr übernommen werden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Veröffentlichungsgarantie übernommen. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers (KVMV). Wenn aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form eines Wortes genutzt wird („der Arzt“), ist selbstverständlich auch die weibliche Form („die Ärztin“) gemeint. Alle Rechte vorbehalten.

Öffentliche Ausschreibungen

von Vertragsarztsitzen gem. § 103 Abs. 3 a und 4 SGB V



Die Kassenärztliche Vereinigung M-V schreibt auf Antrag folgende Vertragsarztsitze zur Übernahme durch einen Nachfolger aus, da es sich um für weitere Zulassungen gesperrte Gebiete handelt. Die Bewerbungsfrist für diese Ausschreibungen endet am 15. März 2020.

Mittelbereich (MB) Planungsbereich (PB) Raumordnungsregion (ROR)	Fachrichtung Vertragsarzt (VA), Facharzt (FA), Psychotherapeut (PT)	Übergabetermin	Ausschreibungs-Nr.
--	---	----------------	--------------------

Hausärztliche Versorgung

Bergen auf Rügen (MB)	Hausarzt	1. Juli 2020	08/20/20
Grevesmühlen (MB)	Hausarzt (½ Versorgungsauftrag)	1. Juli 2020	127/80/19
	Hausarzt (½ VA-Sitz)	nächstmöglich	11/94/20
Neubrandenburg Stadtgebiet (MB)	Hausarzt	nächstmöglich	24/90/19
Rostock Stadtgebiet (MB)	Hausarzt (½ VA-Sitz)	1. April 2020	06/95/20
	Hausarzt	1. Januar 2021	88/95/19
Stralsund Stadtgebiet (MB)	Hausarzt	1. Januar 2021	56/20/19

Allgemeine fachärztliche Versorgung

Bad Doberan (PB)	FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten	nächstmöglich	80/17/18
	FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	1. April 2020	04/11/19
Demmin (PB)	Psychotherapie (Psychologischer Psychotherapeut) (½ PT-Sitz)	1. Oktober 2020	14/69/20
Greifswald/ Ostvorpommern (PB)	FA für HNO-Heilkunde	nächstmöglich	71/13/18
	Psychotherapie (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut) (½ PT-Sitz)	1. Juli 2020	13/69/20
	FA für Nervenheilkunde	1. Januar 2021	03/39/20
Güstrow (PB)	FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten	1. Juli 2020	04/17/20
Ludwigslust (PB)	FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	1. April 2021	05/11/20
Müritz (PB)	FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten	nächstmöglich	03/03/15
	FA für Augenheilkunde	nächstmöglich	79/04/19
	FA für Augenheilkunde	nächstmöglich	80/04/19
	FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	1. April 2020	84/11/19
Neubrandenburg/ Mecklenburg-Strelitz (PB)	FA für Kinder- und Jugendmedizin/Kinderkardiologie	nächstmöglich	89/24/17
	FA für Urologie	nächstmöglich	91/57/19

	FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten	1. April 2020	75/17/18
	FA für Augenheilkunde	1. Mai 2020	02/05/20
	FA für Augenheilkunde	1. Juli 2020	46/05/19
	FA für Chirurgie/Orthopädie	1. Januar 2021	115/45/19
	Die Praxis ist bislang von einem Facharzt für Orthopädie betrieben worden.		
Parchim (PB)	Psychotherapie (Psychologischer Psychotherapeut)	nächstmöglich	15/69/20
	FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten	1. Juli 2020	79/17/18
Rostock (PB)	Ärztliche Psychotherapie (½ Praxisanteil)	nächstmöglich	63/38/19
	Ärztliche Psychotherapie (½ Praxisanteil)	nächstmöglich	64/38/19
	FA für Nervenheilkunde (½ VA-Sitz)	nächstmöglich	32/39/19
	FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	nächstmöglich	111/11/19
	FA für HNO-Heilkunde (½ VA-Sitz)	1. Juli 2020	10/13/20
	FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	nächstmöglich	12/10/20
Schwerin/Wismar/ Nordwestmecklenburg (PB)	FA für Kinder- und Jugendmedizin	nächstmöglich	01/24/20
	FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten	nächstmöglich	87/17/19
	FA für Augenheilkunde	nächstmöglich	33/05/18
	Ärztliche Psychotherapie (½ VA-Sitz)	nächstmöglich	39/51/19
Uecker-Randow (PB)	Psychotherapie (Psychologischer Psychotherapeut) (½ PT-Sitz)	nächstmöglich	82/69/19

Spezialisierte fachärztliche Versorgung

Vorpommern	FA für Innere Medizin/Pulmologie	1. Juli 2020	07/20/20
	FA für Innere Medizin (¼ VA-Sitz*)	1. Oktober 2020	09/20/20

❗ Die Ausschreibungen erfolgen zunächst anonym. Bewerbungen sind unter Angabe der Ausschreibungsnummer an die Kassenärztliche Vereinigung M-V, Postfach 160145, 19091 Schwerin, zu richten. Bitte beachten Sie, dass bei unvollständig abgegebenen Bewerbungen die Ausschreibungsfrist **nicht** gewahrt ist.

Vollständige Bewerbungsunterlagen:

1. Antrag auf Zulassung, ggf. Antrag auf Anstellung;
2. Auszug aus dem Arztregister;
3. Nachweise über die seit der Eintragung in das Arztregister ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten;
4. Lebenslauf;
5. Nachweis über die Beantragung eines Behördenführungszeugnisses nach § 30 (ggf. 30a) Abs. 5 BZRG.

* Auf einen ausgeschriebenen Versorgungsauftrag mit dem Faktor 0,25 können sich bewerben: ein Vertragsarzt/Psychotherapeut, welcher bereits mit dem Faktor 0,5 oder 0,75 zugelassen ist, zum Zwecke der Erhöhung des Versorgungsauftrages; ein Vertragsarzt/Psychotherapeut oder ein MVZ zum Zwecke der Anstellung eines Arztes mit dem Faktor 0,25; ein Vertragsarzt/Psychotherapeut oder ein MVZ zum Zwecke der Erhöhung des Beschäftigungsumfanges eines bereits angestellten Arztes. Es ist nicht möglich, eine Zulassung mit einem Viertel-Versorgungsauftrag zu beantragen.

Zur besseren Orientierung sind Karten zu den verschiedenen Planungsbereichen auf den Internetseiten der KVMV zu finden unter: → www.kvmv.de → Mitglieder → Niederlassung und Anstellung → [Bedarfsplanung](#)

Praxisnachfolge in offenen Planungsbereichen

für freiwerdende Hausarztstellen

Die Kassenärztliche Vereinigung M-V macht auf freiwerdende Hausarztstellen aufmerksam. Eine Praxisübernahme durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ohne eine förmliche Ausschreibung ist in den folgenden offenen Planungsbereichen möglich, da es sich um für weitere Zulassungen offene Gebiete handelt:

Mittelbereich (MB)	gewünschter Abgabetermin	Kenn-Nr.
Demmin	ab sofort	0123
Grimmen	Oktober 2020	4623
	2020	0060
Güstrow	1. April 2020	4583
	IV. Quartal 2020	4633
	Mai 2021 oder früher	4618
Ludwigslust	nach Absprache	4528
	nach Absprache	4637
Neubrandenburg Umland	in ca. zwei Jahren	0008
Neustrelitz	ab sofort	4600
Parchim	nach Absprache	0049
	ab sofort	0029
	ab sofort	0033
	frühestens ab 1. April 2020	0030
Pasewalk	ab sofort	0040
Ribnitz-Damgarten	ab sofort	0047
Waren	ab April 2020	0020
	ab sofort	4595
	ab sofort	4566
Wismar	ab sofort	0010
	ab sofort	0005
	ab sofort	4630

❗ Weitere Praxen zur Übernahme in offenen Planungsbereichen sind in der Praxisbörse auf den Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigung M-V zu finden unter: → www.kvmv.de → Button: **ZUR PRAXISBÖRSE**
 Hier sind detaillierte Informationen zu den Praxen eingestellt. Für weitere Fragen steht die Hauptabteilung Kassenärztliche Versorgung, Angela Radtke, unter Tel.: 0385.7431 363 oder E-Mail: aradtke@kvmv.de zur Verfügung.

Berührende Schicksale

Von Joachim Lehmann*

Die Heil- und Pflegeanstalt Domjuch nahe Neustrelitz ist ebenfalls ein Ausgangsort menschenverachtender Verbrechen in der Zeit des Nationalsozialismus gewesen. Dazu erschien unter dem Titel „Domjücher Schicksale“ eine Studie über Patienten der Heil- und Pflegeanstalt in jener Zeit.

Der Neustrelitzer Reinhard Simon hat sich die verdienstvolle Aufgabe gestellt, auf die Schicksale von Menschen aufmerksam zu machen, die derartigen Verbrechen zum Opfer fielen. Der Autor, engagiertes Mitglied des „Ver eins zum Erhalt der Domjuch – EHEMALIGE Landesirrenanstalt“, stellt sein Anliegen in Bezug auf die Opfer klar: „Viele Jahre war in der Öffentlichkeit über ihr Schicksal nichts bekannt. Dieses Buch soll dazu beitragen, die Erinnerung an diese Opfer einer abartigen Rassenideologie aufrechtzuerhalten und zu verhindern, dass ein solches Verbrechen jemals wiederholt wird. Denn das Vergessen der Vernichtung ist Teil der Vernichtung selbst.“



Der Verfasser schildert die mühevolle, hartnäckige und damit letztlich erfolgreiche Suche nach historischen Quellen über das Schicksal der Ermordeten.

„Wenn Sie ihren Sohn noch einmal sehen wollen, kommen Sie zum Bahnhof.“ Mit diesen Worten informierte eine Domjücher Pflegerin die Angehörigen eines Patienten, der einen Tag später mit dem Zug in die Vergasungsanstalt Bernburg an der Saale gebracht wurde. In seinem Buch „Domjücher Schicksale – Patienten der Heil- und Pflegeanstalt Domjuch in der Zeit des Nationalsozialismus“ (ISBN 978-3-946732-54-9) stellt der Autor das Schicksal von Euthanasie-Opfern in den Gesamtzusammenhang der Verbrechen in Deutschland. Minutiös werden die Geschehnisse in Domjuch selbst und in deren Folge im Land und darüber hinaus dargestellt. Hierfür waren dem Autor umfangreiche Untersuchungen nötig und möglich, die ihn über Jahre beschäftigten. Auf dieser soliden Grundlage gelingt ihm eine exemplarische und dennoch gültige Darstellung der Domjücher Verhältnisse. Die ordnet er in das reichsweite Verbrechen an Zehntausenden geistig kranken Menschen ein. Dabei kann und muss er auch zu den relevanten Entwicklungen im Land über Domjuch

hinaus Stellung nehmen, was ihm mit den konkreten Beispielen überzeugend gelingt.

In Anerkennung seiner verdienstvollen Publikation erhielt Simon 2019 den renommierten Annalise-Wagner-Preis. Die Begründung würdigte die Arbeit als „Beispiel für 'kleine' Texte mit großem Potential als Impulsgeber für lebendige demokratische Erinnerungskultur, aktives bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftlichen Diskurs in der Region.“

Der im Jahr 2001 gegründete Verein für die Erinnerungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte Alt Rehse e.V., seither immer unterstützt von der Kassenärztli-

chen Vereinigung M-V, hat sich zum Ziel gesetzt, die Ergebnisse seiner Gedenkstättenarbeit in eine zukunftsorientierte und moderne Bildungsarbeit zu integrieren. In diesem Rahmen las Autor Reinhard Simon in Alt Rehse vor einem interessierten Publikum aus seinem Werk. Der Lesung schloss sich eine längere Diskussion an, die auch aktuelle medizinethische Fragen berührte.

Auch bei dieser Gelegenheit formulierte Simon seine grundsätzliche Position: „Mein Hauptanliegen mit diesem Buch war und ist die Abkehr von Vergessen. Es darf nie vergessen werden, dass damals Menschen aufgrund ihrer Krankheit ausgegrenzt, schikaniert und letztendlich vernichtet wurden. Menschen, die nicht in das Bild einer perversen Rassenideologie passten und dadurch als ‚lebensunwert‘ eingestuft wurden.“ ■

Internet: → www.ebb-alt-rehse.de

**Dr. Joachim Lehmann ist ehemaliger Mitarbeiter der Pressestelle der KVMV.*

Veranstaltungen der KVMV

Schwerin – 25. und 26. März 2020

Seminar für Praxisgründer

Thema: Neugründung einer Praxis; Inhalt: Honorar- und Abrechnungsfragen, genehmigungspflichtige Leistungen, Regresschutz/Verordnungsmanagement vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes, Praxisführung, Rechte und Pflichten als Vertragsarzt, Finanzierung einer Praxis, Rahmenbedingungen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst, Praxissoftware und KV-SafeNet, Prüfberatung und Plausibilität; Zielgruppe: Ärzte und Psychotherapeuten, die in Kürze eine Niederlassung planen, sich bereits im Zulassungsverfahren befinden oder gerade ihre Tätigkeit aufgenommen haben; 9.00 bis ca. 17.30 Uhr; Ort: KVMV, Neumühler Str. 22, 19057 Schwerin. Gebühr: 45 Euro; Fortbildungspunkte der Ärztekammer MV sind beantragt.

Neubrandenburg – 13. und 27. Mai 2020 (Teil 1 und 2)

Fortbildung ärztlicher Bereitschaftsdienst

Themen: Notfälle, Diagnose und Behandlung, Recht und Gesetz; Ziel und Inhalt: Die Fortbildung dient der Vermittlung und Vertiefung der notwendigen Kenntnisse für die Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst. Ärztliche Kollegen aus der Praxis vermitteln Einblicke in die Anforderungen aus Sicht verschiedener Fachgebiete. Es werden typische allgemeinmedizinische, gynäkologische, kinderärztliche, neurologische und HNO-ärztliche Behandlungsfälle besprochen. Hinzu kommen Informationen zur palliativmedizinischen Versorgung, zum Inhalt eines Notdienstkoffers und zur ärztlichen Leichenschau. Referate zur korrekten Abrechnung sowie zu rechtlichen Aspekten runden das Programm ab. 14.00 bis ca. 18.30 Uhr; Gebühr: 25 Euro pro Tag; Fortbildungspunkte der Ärztekammer MV sind beantragt.

Rostock – 10. Juni 2020

Praxis-Update: Heilmittel-Richtlinie

Thema: Verordnung von Heilmitteln – Änderungen der Heilmittel-Richtlinie zum 1. Oktober 2020; Inhalt: Änderung der Systematik – Abschaffung der Regelfallsystematik, Vereinfachung des Heilmittel-Katalogs durch Zusammenfassen von Diagnose-

Gruppen, Abschaffung des behandlungsfreien Intervalls, Umsetzung in der Verordnungssoftware der Praxen; Ort: Universitätsmedizin Rostock, Ernst-Heydemann-Str. 6; 16.00 bis 18.00 Uhr.

Anmeldung: Ilona Both, Tel.: 0385.7431 364, Fax: 0385.7431 453, E-Mail: iboth@kvmv.de, Anschrift: Kassenärztliche Vereinigung M-V, Hauptabteilung Kassenärztliche Versorgung, Neumühler Str. 22, 19057 Schwerin.

Information: → www.kvmv.de → Mitglieder
→ Termine und Veranstaltungen
→ [Fortbildungsveranstaltungen](#)

ib

Regional

Kölpinsee – 13. bis 15. März 2020

12. Koserower Kolloquium Nephrologie und Usedomer Ärztetage

Hinweise: Inhalt: Der neuropathische Schmerz und dessen Therapie; Hornhauttransplantation und Eyebanking; Immunendokrinologie der Adipositas; „Praxis versus Theorie – NOAKs“; Lipoproteinapherese, PCSK9-Inhibition und Lipoprotein(a) – „Connecting the Dots“, Patient mit Bauchschmerzen; Ultraschall-gestützte Shuntpunktion; Herzinsuffizienz – neue Therapiemöglichkeiten u.a.; Beginn: 13. März 14.00 Uhr; Ende: 15. März 17.30 Uhr; Ort: Hotel Seerose Kölpinsee Usedom, Strandstr. 1, 17459 Loddin; Veranstalter: MVZ Usedom in Koserow in Kooperation mit dem Landesverband Nephrologie M-V und Nierenzentrum Greifswald; keine Gebühr; 24 Fortbildungspunkte der ÄK MV.

Information/Anmeldung: MVZ Usedom, Tel.: 03834.585180, Fax: 03834.585182, E-Mail: mvz.usedom.gmbh@web.de, Internet: → www.dialyse-greifswald.de/koserower-kolloquium-nephrologie/

Rostock – 19. bis 21. März 2020

Grundkurs: Strahlenschutz

Hinweise: Zielgruppe: Ärzte und Medizinphysiker; Beginn: 19. März 10.00 Uhr; Ende: 21. März 15.45 Uhr; Ort: Ärztekammer, Hörsaal, August-Bebel-Str. 9a, 18055 Rostock; Gebühr: 220 Euro; 25 Fortbildungspunkte der ÄK MV.

Information/Anmeldung: ÄK MV, Referat Fortbildung, Tel.: 0381.49280-42 bis -44, Fax: 0381.4928040, E-Mail: fortbildung@aek-mv.de

Kaschow – 27. und 28. März 2020

Medizindidaktisches Seminar für Weiterbilder

Hinweise: Inhalt: Train the Trainer „Bronze“; Weiterbildungsinhalte in M-V, Feedbacktraining, Didaktik und administrative Grundlagen für die Weiterbildung (Anträge, Förderung, rechtliche Grundlagen); Ort: Golfpark Strelasund, Zur Alten Hofstelle 1-4, 18516 Süderholz, OT Kaschow; Seminar wird bei der Ärztekammer MV zertifiziert.

Information/Anmeldung: Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin M-V, Bettina Haase, Weiterbildungsbeauftragte am Standort Rostock, Tel.: 0381.4942487, E-Mail: b.haase@kwmv.de, Internet: → www.kompetenzzentrum-allgemeinmedizin-mv.de

Rostock – 28. März 2020

Refresher-Kurs „Der Praxisnotfall“

Hinweise: Inhalt: Herz-Lungen-Wiederbelebung; Zielgruppe: niedergelassene Ärzte und deren Assistenzpersonal; 9.00 bis 16.00 Uhr; Ort: ÄK MV, Hörsaal, August-Bebel-Str. 9a, 18055 Rostock; Gebühr: 120 Euro Ärzte, 100 Euro Assistenzpersonal.

Information/Anmeldung: ÄK MV, Referat Fortbildung, Tel.: 0381.49280-42 bis -44, Fax: 0381.4928040, E-Mail: fortbildung@aek-mv.de

Güstrow – 1. April 2020

Weberbildungstag des Kompetenzzentrums Allgemeinmedizin M-V



Hinweise: Thema: Sexualmedizin in der hausärztlichen Praxis; Zielgruppe: Ärzte in Weiterbildung; Ort: Hotel am Schlosspark, Neuwieder Weg 1, 18273 Güstrow.

Information/Anmeldung: Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin M-V, Christina Raus, Weiterbildungsbeauftragte am Standort Greifswald, Tel.: 03834.86-22290, E-Mail: c.raus@kwmv.de oder Bettina Haase, Weiterbildungsbeauftragte am Standort Rostock, Tel.: 0381.4942487, E-Mail: b.haase@kwmv.de, Internet: → www.kompetenzzentrum-allgemeinmedizin-mv.de ■

ti

Personalien

50. Geburtstag

- 3.3. Peter Henninger, niedergelassener Arzt in Poseritz;
- 4.3. Christian Stöckigt, ermächtigter Arzt in Waren;
- 9.3. Dr. med. Sabine Lichey, angestellte Ärztin in Wismar;
- 9.3. Saskia Günther, niedergelassene Ärztin in Wismar.

60. Geburtstag

- 8.3. Birgit Klötzer, niedergelassene Ärztin in Lalendorf;
- 14.3. Dr. med. Thomas Fischer, niedergelassener Arzt in Ribnitz-Damgarten;
- 16.3. Dipl.-Med. Rainer Wöhlke, niedergelassener Arzt in Bad Kleinen;
- 18.3. Dr. med. Raimar Steinbeck, angestellter MVZ-Arzt in Schwerin;
- 29.3. Dr. med. Heike Wilken, niedergelassene Ärztin in Rostock.

65. Geburtstag

- 26.3. Dr. med. Gerald Reeps, niedergelassener Arzt in Malchow.

70. Geburtstag

- 6.3. MR Dr. med. Sabine Krüger, niedergelassene Ärztin in Rostock;
- 25.3. Dipl.-Med. Elke Gens, Einrichtungsärztin in Karlsburg;
- 31.3. Reinhard Tinz, niedergelassener Arzt in Satow. ■

ti



Foto: privat

Mitteilung der Kassenärztlichen Vereinigung M-V

Wir teilen mit, dass das Arbeitsverhältnis mit Herrn Dr. Dan Oliver Höftmann auf seinen Wunsch zum 30. Juni 2020 sein Ende findet. Wir bringen unser Bedauern im Hinblick auf sein Ausscheiden zum Ausdruck. Wir danken ihm für die gute Zusammenarbeit und die geleisteten Dienste und wünschen ihm für seine berufliche und private Zukunft alles Gute. ■

KVMV

Gemeinsam
Verantwortung übernehmen



Impfen ist Familiensache

Schütze dich und deine Familie

»Gesundheit ist für uns das A und O.
Deshalb achte ich auf regelmäßige Impfungen. Bei meinen
Kindern von Geburt an, bei Oma und Opa sind sie auch im
Alter wichtig und bei uns als Eltern so oder so.
So schützen wir uns auch gemeinsam als Familie!«

